

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 753. Sitzung am 11. Dezember 2024

zur Überprüfung der Angemessenheit der psychotherapeutischen Vergütung

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

Der Bewertungsausschuss prüft derzeit die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 EBM und die Bewertungen des Abschnitts 35.2 EBM für das Jahr 2025 auf Grundlage der Ergebnisse der Sonderauswertung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich für das Jahr 2022.

Eine Beschlussfassung hierzu erfolgt durch den Bewertungsausschuss in der Sitzung am 22. Januar 2025. Es ist eine Entscheidung mit Wirkung zum 1. April 2025 angestrebt.